

Satzung

Förderverein der Grundschule Bleibergquelle e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt – nach Eintragung ins Vereinsregister, des Amtsgerichts Wuppertal – den Namen „Förderverein der Grundschule Bleibergquelle e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Velbert.
- (3) Das jeweilige Geschäftsjahr beginnt am 1. August des betreffenden Jahres und endet mit dem 31. Juli des jeweils darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung des Vereins folgenden 31. Juli.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung in der Grundschule Bleibergquelle.
- (3) Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern; die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen; zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen.
- (4) Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich gestellt werden müssen. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich, spätestens zwei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird rechts-wirksam am Ende des Geschäftsjahres.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Geschäftsjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres)
 - a. einen festgelegten Mindestbetrag
 - b. oder einen wählbaren Betrag, der den Mindestbeitrag übersteigt.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per SEPA-Lastschriftmandat im September eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht oder ist bis zu diesem Zeitpunkt zu überweisen.
- (4) Änderungen der Bankdaten sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflichten oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand kann der/die Schriftführer/in und ein stellvertretender Schatzmeister oder ein Beisitzer angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Amtsperioden gewählt. Eine Amtsperiode entspricht dem Schuljahr (derzeit 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder mitwirken oder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichtet und/oder einen Geschäftsführer bestellt.
- (6) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Bedarf können alle Vereinsämter und satzungsmäßig bestellten Organvertreter (z.B. Vorstandmitglieder, Abteilungsleiter, Beiräte, besondere Vertreter, Rechnungsprüfer etc.) aber auch alle Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst-/Honorarvertrages oder Vertrages über freie Mitarbeit sowie gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (9) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nicht für Schäden, die aus leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit entstanden sind.
Der Vorstand übernimmt keine Verantwortung für die Planung und Durchführung von Festen und Veranstaltungen der Grundschule.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b. mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres sowie
 - c. auf Verlangen von mindestens ein Fünftel der Mitglieder.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch per Mail versandt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Abwahl des Vorstandes
 - f. Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - g. Aussprache und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
 - h. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - i. Beteiligung an Gesellschaften
 - j. Aufnahme von Darlehen
 - k. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - l. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - m. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 10

Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden jedem Mitglied per E-Mail übersandt und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11

Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt.
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde

eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Eine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses entsteht durch die Beschwerde nicht. Ein Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt eventuell die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (3) Die Vereinsregeln und ggf. die Hausordnung sind zu beachten.
- (4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15

Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Mitgliedschaft, der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.
- (2) Relevante Bestimmungen sind in der Vereinsdatenschutzverordnung festgelegt.

§ 16

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Bildungszentrum Bleibergquelle gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die in §2 und §3 genannten Zwecke, zu verwenden hat.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 12.12.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Velbert, den 12.12.2023